

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 4/2012

Studien- und Prüfungsordnung
Master-Studiengang Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch

Praktikumsordnung
Master-Studiengang Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Der Rektor
Der Kanzler

Redaktion:

Dezernat II
Sachgebiet Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

18. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch
(Specialized Translation Arabic/German/English)
am Fachbereich Kommunikation und Medien der
Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.11.2011 5

Praktikumsordnung
für den Master-Studiengang
Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch
(Specialized Translation Arabic/German/English)
am Fachbereich Kommunikation und Medien der
Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.11.2011 23

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Fachübersetzen
Arabisch/Deutsch/Englisch
(Specialized Translation
Arabic/German/English)
am Fachbereich
Kommunikation und Medien
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 16.11.2011**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 Individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Praktisches Studiensemester
- § 17 Studienanteile im Ausland
- § 18 Prüfungsvorleistungen
- § 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Nachteilsausgleich/Schutzfristen
- § 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 24 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zusatzprüfungen

III. Master-Abschluss

- § 27 Anmeldung zur Master-Arbeit
- § 28 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 29 Kolloquium zur Master-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit
- § 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch (Specialized Translation Arabic/German/English) an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Der Master-Studiengang wird als Double-Degree-Programm gemeinsam durchgeführt vom Fachbereich Kommunikation und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal und von der School of Languages an der German-Jordanian University in Amman/Jordanien, die im Folgenden als die „beteiligten Hochschulen“ bezeichnet werden.

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp stärker anwendungsorientiert zugeordnet wird. Die Präsenzphasen finden an beiden beteiligten Hochschulen statt.

(3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

(4) Dieser Studiengang ist nicht gebührenpflichtig.

(5) Die Unterrichtssprachen sind Arabisch, Deutsch und Englisch.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben als Fachübersetzer auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Fachübersetzung vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen im Bereich Fachübersetzen in der Wirtschaft, bei nationalen und internationalen Behörden und Organisationen oder in Verlagen sowie in den Bereichen Terminologiearbeit, technische Dokumentation und Unternehmenskommunikation Kompetenz erhalten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„**Master of Arts**“ (M. A.).

Die German-Jordanian University verleiht den Grad

„**Master of Arts**“ (M. A.).

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms, eines Magister-Abschlusses oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für diesen konsekutiven Master-Studiengang sind, dass der in Abs. 1 genannte erste Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen

- in der Regel in der Fachrichtungen Arabistik, Islamwissenschaften, Orientalistik oder
- in einer ähnlichen Fachrichtung erfolgte und
- die Regelstudienzeit mindestens 6 Semester betrug oder 180 Credits erworben wurden.

Bei Absolventen anderer Fachrichtungen sind Einzelfallentscheidungen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(3) Als Richtwert gelten folgende Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Empfehlungen):

A-Sprache = Hauptsprache

B-Sprache = Aktivsprache

- A-Sprache: Niveau C2 (Deutsch oder Arabisch)
- B-Sprache 1: Niveau C1 (Arabisch oder Deutsch)
- B-Sprache 2: Niveau C1 (Englisch)

(4) Die Zulassung zum Studium des Master-Studienganges Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch erfolgt erst nach Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung.

(5) Eine erfolgreich bestandene Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums zum Wintersemester des aktuellen Jahres oder zum Wintersemester des darauffolgenden Jahres.

(6) Die Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Nachweis der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen, die für eine Zulassung zum Master-Studiengang erforderlich sind. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt an beiden beteiligten Hochschulen nach den gleichen Kriterien.

(7) Zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung sowie für die Festlegung der Prüfungsaufgaben. Der Prüfungskommission gehören zwei Mitglieder (und zwei weitere als stellvertretende Mitglieder) an. Eines der Mitglieder muss Professor oder Professorin des Fachbereichs sein. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Prüfungskommission kann weitere Mitglieder des Lehrkörpers als beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

(8) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich zum Wintersemester in der Regel im Juni statt. Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung setzt die fristgerechte Einreichung eines formgerechten Antrages auf Zulassung zum Studium voraus, der mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegen muss. Später eingehende Anträge können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten, berücksichtigt werden. Die Einladung zur Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

(9) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer dreiteiligen schriftlichen Prüfung (Klausur) zur A-Sprache und den beiden B-Sprachen. Die Dauer der Klausur beträgt insgesamt 180 Minuten. Der Bewerber oder die Bewerberin muss in der Eignungsfeststellungsprüfung nachweisen, dass er oder sie

- über ein überdurchschnittliches mutter- und fremdsprachliches Ausdrucksvermögen sowie gute Abstraktions- und Generalisierungsfähigkeiten verfügt,
- fähig ist, Beobachtungs- und Analogieschlüsse in den Fremdsprachen zu ziehen sowie fremdsprachliche Sachverhalte in der Muttersprache wiederzugeben, und

- die sprachlichen und analytischen Fähigkeiten besitzt, die für den Master-Studiengang unabdingbar sind.

(10) Die Eignung für den Studiengang ist nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in jeder Teilprüfung mindestens 60 % der maximalen Punktzahl erreicht hat.

(11) Wurde die Eignungsfeststellungsprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt keine Zulassung zum Studium. Die Eignungsfeststellungsprüfung kann einmalig, frühestens zum nächstmöglichen Bewerbungsverfahren, wiederholt werden.

Dazu ist die fristgerechte Einreichung eines neuen, vollständig ausgefüllten und formgerechten Antrages auf Zulassung zum Studium notwendig. Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(12) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht öffentlich. Über die Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird und neben den persönlichen Daten des Bewerbers oder der Bewerberin mindestens Angaben enthalten muss über:

- Tag der Eignungsfeststellungsprüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung,
- Bewertung und Ergebnis.

(13) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann durch die Prüfenden von der Eignungsfeststellungsprüfung ausgeschlossen werden, wenn offenbar wird, dass das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung durch Täuschung oder die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln beeinflusst wurde oder werden sollte. Wird ein Ausschließungsgrund nach Ablegen der Eignungsfeststellungsprüfung bekannt, so kann die Prüfungsentscheidung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Bekanntwerden des Grundes zurückgenommen werden. Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Beginn der Eignungsfeststellungsprüfung zurück oder versäumt er oder sie nach der Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung den Prüfungstermin, so kann er oder sie sich in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut anmelden. Die Anmeldung wird in diesem Fall wie eine erstmalige Bewerbung be-

handelt. Die §§ 34, 35 und 36 gelten entsprechend.

(14) Die Prüfungskommission teilt dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich mit. Bei nicht bestandener Eignungsfeststellungsprüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Zulassungstermin und eine Rechtsbehelfsbelehrung. § 37 gilt entsprechend.

(15) Die Prüfungskommission erstellt eine Liste mit den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben

(16) Pro Hochschule werden mindestens 5 und maximal 10 Studienplätze zur Verfügung gestellt. Ist die Anzahl der Bewerber größer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, wird aus den prozentualen Ergebnissen der Eignungsfeststellungsprüfung und der Abschlussnote des Erststudiums durch die Prüfungskommission eine Rangliste erstellt und an das Immatrikulationsamt übermittelt. Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung zum Studium.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium bei einem Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule während des gesamten Studiums beträgt 72 Semesterwochenstunden. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits. Dazu ist es notwendig, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Das Studium ist so organisiert, dass die Module

- **1 bis 6** (1. Semester) an der Hochschule Magdeburg-Stendal/Deutschland
- **7 bis 11** (2. Semester) an der German-Jordanian University/Jordanien
- **12 bis 14** (3. Semester) an der Hochschule Magdeburg-Stendal/Deutschland
- **16** (4. Semester) an der German-Jordanian University/Jordanien oder an der Hochschule Magdeburg-Stendal/Deutschland

absolviert werden.

Weiterhin ist in die Regelstudienzeit ein Praktikum (**Modul 15 im 4. Semester**) integriert. § 16 gilt entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

§ 7

Studieninhalte

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter/Studienfachberater oder der Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Kommunikation und Medien zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Übungen, Kolloquien und Projekte, auch in Kombination, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(4) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(5) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme.

§ 10 Studienfachberatung

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten, insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangsleiters/Studienfachberaters oder der Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangsleiter/Studienfachberater oder die Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

§ 12 Individuelles Teilzeitstudium

Ein individuelles Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. 2 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen sind Lehrende der Hochschule Magdeburg-Stendal und ein Professor oder eine Professorin der German-Jordanian University/Jordanien. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der

Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder nicht zwei Prüfende vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit ist ein Prüfender oder eine Prüfende zu bestellen.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in glaubigster Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen

dem Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS-Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(5) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 16

Praktisches Studiensemester

(1) Das Studium enthält im 4. Semester ein Praktikum, welches die Grundlage der zu erstellenden Master-Arbeit ist und eine Vollzeitbeschäftigung von 8 Wochen umfasst. Für den erfolgreichen Abschluss werden 15 Credits vergeben. Die Bewertung des Praktikumsberichtes erfolgt unbenotet (§ 23 gilt entsprechend).

Wurde der Praktikumsbericht mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, ist dieser gemäß § 24 zu wiederholen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung des Praktikums ist der Nachweis von mindestens 80 Credits der Modulprüfungen der Master-Prüfung.

(3) Sind Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage, die Vollzeitbeschäftigung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen entsprechend § 20 durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Teilzeitregelung einzuräumen.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 17 Studienanteile im Ausland

(1) Die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal haben obligatorisch die Module 7 bis 11 an der German-Jordanian University zu absolvieren.

(2) Die Voraussetzungen für den Beginn und für den erfolgreichen Abschluss der Studienanteile im Ausland sind den Modul-beschreibungen zu entnehmen.

(3) Der studienintegrierte Auslandsaufenthalt soll den Studierenden helfen, die erworbenen fachlichen und sprachlichen Kenntnisse und Kompetenzen in der arabischen Sprache und Kultur zu vertiefen und anzuwenden.

Dazu gehören u. a.:

- Sprachliche (mündliche und schriftliche) Fähigkeiten (Techniksprache, Wirtschaftssprache, sonstige Fachsprachen)
- Fremdkulturelle Kenntnisse
- Sachfachkenntnisse (Technikwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften)
- Handlungskompetenzen (Organisation, Abläufe, rollenspezifisches Verhalten)
- Soziale und interaktive Kompetenz

(4) Zum Auslandssemester wird zugelassen, wer das 1. Semester erfolgreich abgeschlossen hat. Bei fehlenden Prüfungsleistungen ist die Zulassung in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss des Bereichs Fachkommunikation zu beantragen. In diesem Fall müssen die fehlenden Prüfungsleistungen bis zum Ende des 3. Semesters beim Prüfungsausschuss vorliegen.

§ 18 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Klausur (K) (Abs. 2)
- Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
- Hausarbeit (H) (Abs. 4)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 24 Stunden (H24) bzw. von 3 bis 6 Wochen (H) bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an den Lehrenden oder die Lehrende bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von dem oder den Prüfenden festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(6) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.

(7) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 20 Nachteilsausgleich/Schutzfristen

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 19 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Abs. 1 auszuschließen.

§ 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsformen in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice (Prüfungsabmeldung) erklären. Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“. Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice (Prüfungsanmeldung) erfolgen.

(3) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß § 14 prüfungsbefugt sind. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note Hochschule Magdeburg-Stendal	Prädikat	Beschreibung	Punkte German-Jordanian University
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	97-100
1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	94-96
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	91-93
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	88-90
2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	85-87
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	82-84
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	79-81
3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	76-78
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	73-75
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	70-72
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	0-69

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 70 Punkten (German-Jordanian University) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn jede Bewertung mit mindestens 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 70 Punkten (German-Jordanian University) erfolgte. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung, abweichend von der Festlegung in Abs. 2, das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 70 Punkten (German-Jordanian University) und alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Modulnote, abweichend von der Festlegung in Abs. 2, das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul.

Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Durchschnittsnote aus Einzelbewertungen	Prädikat (Hochschule Magdeburg-Stendal)	Durchschnittspunkte aus Einzelbewertungen	Prädikat (German-Jordanian University)
1,0	ausgezeichnet	100	excellent
von 1,1 bis einschließlich 1,5	sehr gut	94-99	very good
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut	85-93	good
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend	76-84	satisfactory
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend	70-75	passed
ab 4,1	nicht ausreichend	bis 69	failed

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 24

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 23 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet und gilt somit als nicht bestanden. § 31 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 4 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Abs. 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit 4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 70 Punkten (German-Jordanian University) zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25

Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 26

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Master-Abschluss

§ 27

Anmeldung zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Fachübersetzen

Arabisch/Deutsch/Englisch immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 90 Credits aus den Modulprüfungen der Master-Prüfung erworben hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 28

Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 4. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Arbeit kann in arabischer, deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Dem oder der Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema, die Aufgabenstellung der Master-Arbeit und die Sprache, in der die Master-Arbeit geschrieben werden soll, Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung des oder der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der oder die Studierende vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über Thema, Prüfende und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin der beteiligten Fachbereiche an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder der German-Jordanian University festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. In diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende eine Lehrkraft des Fachbereiches sein. Das gilt ebenso für andere nach § 14 Abs. 1 zur Prüfung Befugte. In diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein.

(5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss

auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 10 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 6 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeit anzurechnen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des oder der Studierenden aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, höchstens um 6 Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung:

- dreimal in gedruckter Form sowie
- einmal in digitaler Form auf einem archivierbaren Datenträger

im Sekretariat des Fachbereichs je nach Hochschulzugehörigkeit des Erstbetreuers in Deutschland oder Jordanien einzureichen. Die Fachbereiche leiten ein Exemplar an die jeweils andere Hochschule weiter. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Master-Arbeit ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit vorliegen. § 23 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 15 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Master-Arbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29

Kolloquium zur Master-Arbeit

(1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen der Master-Prüfung und die Bewertung der Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 70 Punkten (German-Jordanian University)“.

(3) Das Kolloquium zur Master-Arbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von zwei Prüfenden durchgeführt, von denen mindestens einer der Prüfenden die Master-Arbeit begutachtet und bewertet haben muss. Für die Bestellung des oder der zweiten Prüfenden gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 23 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 70 Punkten (German-Jordanian University)“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 21 und 28 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „4,0 (Hochschule Magdeburg-Stendal) bzw. 70 Punkten (German-Jordanian University)“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich, abweichend von der Festlegung in § 23 Abs. 2, aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen, gegebenenfalls gewichteten, arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und der Modulnote der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. § 23 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote gleich oder besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält alle Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang (Double-Degree-Programm) der beteiligten Hochschulen handelt. Das Zeugnis enthält beide Hochschullogos und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

Weiterhin erhalten die Studierenden ein Zeugnis in englischer Sprache, ausgestellt von der German-Jordanian University in Amman/Jordanien.

(2) Mit den Zeugnissen der beiden Hochschulen erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in arabischer, deutscher und englischer Sprache. Das deutsche und englische Diploma Supplement stellt die Hochschule Magdeburg-Stendal aus, das arabische die German-Jordanian University.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Abs. 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Abs. 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 33 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Auf der Urkunde ist zu vermerken, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang (Double-Degree-Programm) der beteiligten Hochschulen handelt. Die Urkunde enthält beide Hochschullogos und wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches Kommunikation und Medien und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

Weiterhin erhalten die Studierenden eine Urkunde in englischer Sprache, ausgestellt von der German-Jordanian University in Amman/Jordanien.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden gewährt.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem oder der betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 37

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- der Prüfer oder die Prüferin sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 38
Hochschulöffentliche
Bekanntmachungen des
Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kommunikation und Medien vom 16.11.2011 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 11.01.2012.

Der Rektor

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A	= Art der Lehrveranstaltung
ar	= arabisch
de	= deutsch
en	= englisch
P/WP	= Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung
SWS	= Semesterwochenstunden
PL	= Prüfungsleistung
Pr	= Projekt
C	= Credits
V	= Vorlesung
Ü	= Übung
Ko	= Kolloquium
K90	= Klausur 90 Minuten
K180	= Klausur 180 Minuten
M30	= Mündliche Prüfung 30 Minuten
MA	= Masterarbeit
MAT	= Master Translation (Modulbezeichnung)
H	= Hausarbeit
H24	= Hausarbeit 24 Stunden
/	= oder

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

Modul-Nr.	1. Semester (Magdeburg)	A	P/WP	SWS	PL	C
MAT1	Grundlagen der Sprachwissenschaft		P	4	K90	5
	Grundsprachliche Kompetenz de	Ü		2		
	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	V		2		
MAT2	Grundlagen der Translationswissenschaft		P	4	K90 bzw. H24	5
	Grundlagen des Übersetzens	V		2		
	Einführung in das Übersetzen (sprachübergreifend)	Ü		2		
MAT3	Sachfachkompetenzen I		P	4	K90	5
	Technikwissenschaften	V		2		
	Wirtschaftswissenschaften	V		2		
MAT4	Fremdsprachliche Kompetenz ar		P	4	K90	5
	Mündliche Kompetenz	Ü		2		
	Schriftliche Kompetenz	Ü		2		
MAT5	Fremdsprachliche Kompetenz en		P	4	K90	5
	Mündliche Kompetenz	Ü		2		
	Schriftliche Kompetenz	Ü		2		
MAT6	Fachsprachliches Übersetzen I		P	8	K180 oder H24	5
	Fachsprachliches Übersetzen de-en, en-de	Ü		4		
	Fachsprachliches Übersetzen de-ar, ar-de	Ü		4		
	Summe			28		30

	2. Semester (Amman)	A	P/WP	SWS	PL	C
MAT7	Kontrastive Kulturkompetenz ar, de, en		P	4	K90	6
	Kontrastive Kulturkompetenz ar, de, en	V		4		
MAT8	Sachfachkompetenzen II		P	2	K90	3
	Rechtswissenschaften	V		2		
MAT9	Fachsprachliches Übersetzen II		P	12	K180 oder H24	12
	Fachsprachliches Übersetzen de-en, en-de	Ü		4		
	Fachsprachliches Übersetzen ar-en, en-ar	Ü		4		
	Fachsprachliches Übersetzen ar-de, de-ar	Ü		4		
MAT10	Terminologiearbeit sprachübergreifend		P	4	K180 oder H24	4
	Terminologiearbeit (sprachübergreifend)	Ü		4		
MAT11	Untertitelung		P	4	K90	5
	Untertitelung	V/Ü		4		
	Summe			26		30

3. Semester (Magdeburg)		A	P/WP	SWS	PL	C
MAT12	Dialogdolmetschen		P	4	M30	4
	Grundlagen des Dialogdolmetschens	V		2		
	Dialogdolmetschen (sprachübergreifend)	Ü		2		
MAT13	Fachsprachliches Übersetzen III		P	12	K180 oder H24	24
	Fachsprachliches Übersetzen de-en, en-de	Ü		4		
	Fachsprachliches Übersetzen ar-en, en-ar	Ü		4		
	Fachsprachliches Übersetzen ar-de, de-ar	Ü		4		
MAT14	Sachfachkompetenzen III		P	2	H	2
	Technische Dokumentation und Softwarelokalisierung	V		2		
Summe				18		30

Modul-Nr.	4. Semester	A	P/WP	SWS	PL	C
MAT15	Praktikum		P		H	15
MAT16	Masterarbeit und Kolloquium		P		H und M45	15
	Summe					30
Summe 1. - 4. Semester				72		120

**Praktikumsordnung
für den Master-Studiengang
Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch
(Specialized Translation
Arabic/German/English)
am Fachbereich
Kommunikation und Medien
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 16.11.2011**

Inhalt

- § 1 Ziel
- § 2 Dauer
- § 3 Zulassung
- § 4 Vorbereitung
- § 5 Praktikumsvertrag
- § 6 Rechtsstellung der Studierenden
- § 7 Nachweise
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- 1 Praktikumsvertrag
- 2 Praktikumsbericht
- 3 Bescheinigung

§ 1 Ziel

Das Praktikum im Rahmen des Master-Studiengangs Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch soll dem oder der Studierenden helfen, die erworbenen fachlichen und sprachlichen Kenntnisse und Kompetenzen in der Praxis zu vertiefen und anwenden zu können.

§ 2 Dauer

Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 8 Kalenderwochen. In diesem Zeitraum sind mindestens 320 Stunden (à 60 min) zu absolvieren. Das Praktikum sollte im 4. Semester durchgeführt werden.

§ 3 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung des Praktikums ist der Nachweis von mindestens 80 Credits der Modulprüfungen der Master-Prüfung.

(2) Die Zulassung wird wirksam mit der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags (Anlage 1) durch den Studierenden/die Studierende, den Beauftragten/die Beauftragte der Praktikumsstelle sowie den betreuenden Lehrenden oder die betreuende Lehrende.

(3) Vorpraktika oder eine vor dem Studium absolvierte Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit können auf schriftlichen Antrag als Praktikum angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des 3. Semesters an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

§ 4 Vorbereitung

(1) Jeder oder jede Studierende wird während des Praktikums von einem oder einer Lehrenden betreut. Alle Lehrenden des Bereichs Fachkommunikation am Fachbereich Kommunikation und Medien sind berechtigt, diese Betreuung zu übernehmen. Der oder die Studierende wählt vor Beginn des Praktikums einen oder eine Lehrende aus, die ihn oder sie betreuen soll. Der oder die Lehrende erklärt schriftlich sein oder ihr Einverständnis, die Betreuung zu übernehmen.

(2) Der oder die Studierende bemüht sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praktikumsplatz. Geeignet sind prinzipiell alle Unternehmen und Institutionen, die über Beziehungen zum arabischen Sprach- und Kulturraum verfügen. Sollte sich die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz als schwierig erweisen, wird der oder die Studierende dabei von dem oder der betreuenden Lehrenden unterstützt.

(3) Der oder die Studierende hat während des Praktikums typische Aufgaben des künftigen Berufsfeldes unter fachlicher Anleitung zu bearbeiten. Vor Beginn des Praktikums müssen die Inhalte des Praktikums definiert, schriftlich festgelegt und mit allen Beteiligten abgestimmt werden (Beauftragte/r Praktikumsstelle; betreuende/r Lehrende/r; Studierende/r).

§ 5 Praktikumsvertrag

(1) Zwischen der Praktikumsstelle und dem oder der Studierenden ist ein schriftlicher Vertrag über das Praktikantenverhältnis abzuschließen. Die Hochschule Magdeburg-Stendal legt hierzu einen Vertragstext für das Inland (Anlage 1 a) sowie einen Vertragstext für Praktika im Ausland in Englisch und Arabisch (Anlage 1b und c), der übernommen werden kann, vor.

(2) Der jeweilige Vertrag ist von dem oder der Studierenden, dem oder der Beauftragten der Praktikumsstelle und dem oder der betreuenden Lehrenden des Bereichs Fachkommunikation zu unterzeichnen.

§ 6 Rechtsstellung der Studierenden

Die Studierenden sind während des Praktikums weiterhin Mitglied der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Rückmeldepflicht gilt damit auch für das 4. Semester.

§ 7 Nachweise

(1) Der oder die Studierende muss bei dem oder der betreuenden Lehrenden folgende Unterlagen abgeben. Dies hat spätestens bis zur Anmeldung des Themas für die Master-Arbeit zu erfolgen.

- Kopie des Praktikumsvertrages
- eine Bescheinigung der Praktikumsstelle im Original über Durchführung und Dauer des Praktikums
- einen Praktikumsbericht in deutscher oder englischer Sprache, der entsprechend der Anlage 2 angefertigt wurde
- eine Einverständniserklärung am Ende des Praktikumsberichtes (Anlage 2, Punkt 3), die eigenhändig von dem oder der Studierenden zu unterzeichnen ist

(2) Der oder die betreuende Lehrende begutachtet und bewertet den Praktikumsbericht. Die Bewertung des Praktikumsberichtes erfolgt unbenotet (§23 der Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend). Wurde der Praktikumsbericht mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, ist dieser gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu wiederholen. Für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums werden 15 Credits vergeben.

(3) Der oder die Studierende erhält durch den betreuenden Lehrenden oder die betreuende Lehrende eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums (Anlage 3).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.11.2011 sowie des Senates der Hochschule Magdeburg vom 11.01.2012.

(Anlage 1a)

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen

(genaue Bezeichnung des Unternehmens bzw. der Institution,
Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

– nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Herrn/Frau _____
(Vor- und Zuname)

geboren am: _____ in: _____

Anschrift, Telefon, E-Mail: _____

Student/Studentin am Fachbereich Kommunikation und Medien im Master-Studiengang
Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch der Hochschule Magdeburg-Stendal,
Breitscheidstraße 2, 39114 Magdeburg, Deutschland

– nachfolgend Praktikant/Praktikantin genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 2
Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert _____ Wochen.
- (2) Es läuft vom _____ bis zum _____ .
- (3) Die Aufgabenstellung für den Praktikanten/die Praktikantin lautet wie folgt (ausführliche Darstellung):

§ 3
Aufgaben der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:
1. den Praktikanten/die Praktikantin den Erfordernissen des Studienganges entsprechend einzusetzen und zu unterweisen, wobei die dafür relevanten Tätigkeiten zu beachten sind;
 2. die Anfertigung des Praktikumsberichts und der zugehörigen schriftlichen Auswertung durch den Praktikantin/die Praktikanten zu unterstützen;
 3. die durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegebene Dauer des Praktikums zu gewährleisten;
 4. nach Beendigung des Praktikums die zur Anerkennung des Praktikums erforderliche Praktikumsbescheinigung auszustellen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt:
1. nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Master-Studienganges Fachübersetzen Arabisch/Deutsch/Englisch entsprechend vermitteln zu können;
 2. ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung des Praktikums und den geeigneten Einsatz des Praktikanten/der Praktikantin betreffen, mit dem oder der betreuenden Lehrenden am Fachbereich Kommunikation und Medien zusammenzuarbeiten;
 3. den Praktikanten/die Praktikantin für notwendige Veranstaltungen der Hochschule, zur akademischen Selbstverwaltung und für Prüfungen freizustellen.

§ 4 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich:

1. die ihm/ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
2. die Ordnungen der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe und schriftliche Unterlagen sorgsam zu behandeln;
3. den Praktikumsbericht und die schriftliche Auswertung des Praktikums sorgfältig anzufertigen und diese Unterlagen spätestens bis zur Anmeldung des Themas für die Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss vorzulegen;
4. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren;
5. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung der Praktikumsstelle vorzulegen.

§ 5 Beauftragte(r) der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau _____

Tel.: _____, E-Mail: _____

als Beauftragte(n) für die Betreuung des Praktikanten/der Praktikantin. Diese(r) Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Praktikanten/der Praktikantin und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Versicherungsschutz

Der Praktikant/die Praktikantin ist während des Praktikums bei der zuständigen Berufsgenossenschaft der Praktikumsstelle unfallversichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Praktikant/die Praktikantin auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikums angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Einzelfall kann die Praktikumsstelle darauf bestehen, dass eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Der Praktikant/die Praktikantin stellt seinen/ihren Krankenversicherungsschutz während des Praktikums sicher.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann durch den Praktikanten/die Praktikantin unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden, wenn sich Aufgaben oder vereinbarte Ziele des Praktikums ändern.

Der Praktikumsstelle steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zur Seite. Das außerordentliche Kündigungsrecht der Praktikumsstelle und des Praktikanten/der Praktikantin bleibt unberührt. Sofern die Praktikumsstelle die außerordentliche Kündigung anstrebt, verpflichtet sie sich, unverzüglich dem oder der betreuenden Lehrenden des Bereiches Fachkommunikation den entsprechenden Grund mitzuteilen, damit eine Erörterung der Sachlage vor der Kündigungserklärung möglich ist. Eine Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes/der Gründe zu erklären.

§ 8 Vergütung

Die Praktikumsstelle vergütet die Tätigkeit

monatlich mit _____ €.

Das aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen ist durch den Praktikanten/die Praktikantin dem BAföG-Amt zu melden.

§ 9 Urlaub, Unterbrechung

Während des Praktikums steht dem Praktikanten/der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen dürfen insgesamt jedoch nicht zu einer Verminderung der geforderten Gesamtpraktikumszeit führen.

§ 10 Vertragsausfertigungen

Der Praktikant/die Praktikantin und die Praktikumsstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte leitet der Praktikant/die Praktikantin unverzüglich dem oder der betreuenden Lehrenden des Bereichs Fachkommunikation zu.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Entsprechend § 6 des Praktikumsvertrages ist die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

ja

nein

Ort, Datum

Betreuer/Betreuerin der Praktikumsstelle

Ort, Datum

Praktikant/Praktikantin

Ort, Datum

betreuende/r Lehrende/r des Bereichs Fachkommunikation

(Anlage 1b: Englisch)

PLACEMENT CONTRACT

The following contract is concluded between

(host organization,
address, phone, e-mail address)
– hereinafter called host organization –

and

Mr/Mrs/Ms _____

(first and last name)

born on: _____ in: _____

address, phone, e-mail address: _____

student in the Master programme in Specialized Translation Arabic/German/English at the
Department of Communication and Media of the Magdeburg-Stendal University of Applied
Sciences, Breitscheidstraße 2, 39114 Magdeburg, Germany

– hereinafter called trainee –

§ 1
General Aspects of the Placement

The placement is carried out on the basis of the Study and Examination Regulations.

§ 2
Duration of the Placement

- (1) The placement lasts _____ weeks.
- (2) It begins on _____ and ends on _____ .
- (3) In agreement with the trainee's course of study, the main focus of the training will be in the area:

§ 3
Responsibilities of the Host Organization

- (1) The host organization agrees:
 - 1. to implement and train the trainee in an area relevant to his/her course of study;
 - 2. to support the trainee in completing the traineeship report and the accompanying written evaluation;
 - 3. to guarantee the duration of the placement as specified by the Study and Examination Regulations;
 - 4. to provide – after completion – the necessary documents for recognition of the placement by the trainee's University.
- (2) The host organization states:
 - 2. that it is basically able – according to the prevailing circumstances – to provide the trainee with experience, abilities and knowledge according to the Master course in Specialized Translation Arabic/German/English;
 - 6. that it is willing to collaborate with the supervising teacher at the Department of Communication and Media in all matters concerning the realization of the placement and the suitable implementation of the trainee;
 - 7. that it is willing to exempt the trainee for necessary activities of the University, for activities in academic self-administration and for examinations.

§ 4
Obligations of the Trainee

It is incumbent to the trainee:

1. to diligently carry out all tasks assigned to him/her;
2. to obey all company-internal regulations and safety rules, as well as handle all work-related tools, machines, and other materials as well as written documents responsibly;
3. to diligently complete the traineeship report and the evaluation of the placement and submit these documents at the latest when filing the subject of the Master thesis at the examination board;
4. to accept the regulations and legal measures concerning professional secrecy;
5. to inform the host organization in case of absence; in case of illness, to provide a physician's certificate no later than the third day of illness.

§ 5
Supervisor of the Host Organization

The host organization names

Mr/Mrs/Ms _____

phone: _____, e-mail: _____

as the supervisor of the trainee. At the same time, this supervisor is partner of the trainee and the University in all questions concerning this contractual relationship.

§ 6
Insurance

During the placement the trainee is covered by an accident insurance via the liability insurance association of the host organization. In an insurance event, the host organization will provide the University with a copy of the accident report. Unless the liability risk is already covered by a group insurance arranged by the host organization, the trainee has to apply for an insurance customized to the duration and content of the placement at the request of the host organization. In individual cases the host organization may insist that an individual liability insurance is provided. The trainee declares that he/she is insured for the whole period of the training period by a personal health insurance in case of illness.

§ 7
Termination of the Contract

The contract may be terminated by the trainee by giving notice of 2 weeks if tasks or agreed goals of the internship are changing.

The internship is not based on an ordinary right of termination. The extraordinary right of termination by the host organization and the trainee remains unaffected. Provided that the host organization aims at an extraordinary termination, it agrees to immediately notify the

supervising teacher at the Department of Communication and Media so that a discussion of the situation is possible prior to the termination notice. A termination shall be declared in written form stating the reasons.

**§ 8
Trainee Salary**

The host organization will pay the trainee a monthly salary of

_____ €.

The income generating from this activity is to be reported by the trainee to the BAföG office.

**§ 9
Vacation, Interruption**

During the course of the placement, the trainee will not be allowed any vacation. The host organization may grant a short-term exemption for personal reasons. Interruptions may not lead to reduction of the required total placement duration.

**§ 10
Copies of the Contract**

The trainee and the host organization will receive a copy of the contract, and a third copy is sent by the trainee to the supervising teacher at the Department of Communication and Media.

**§ 11
Other Agreements**

In accordance with § 6 of the placement contract the liability insurance is provided.

yes

no

Place, date	Supervisor of the host organization
-------------	-------------------------------------

Place, date	Trainee
-------------	---------

Place, date	Supervisor of the Department of Communication and Media
-------------	---

Contact Person:

Marita Sand; Zentrum für Auslandsbeziehungen und Internationales Hochschulmarketing / *International Office*, Hochschule Magdeburg-Stendal, Breitscheidstraße 2, 39114 Magdeburg, Tel: +49 391 886-4252, Fax: +49 391 886-4253, E-mail: Marita.Sand@HS-Magdeburg.de.

عقد تدريب

يتم إبرام العقد التالي بين

(الاسم الكامل للشركة أو المؤسسة، العنوان، رقم الهاتف، البريد الإلكتروني)
- يشار إليه فيما بعد بمكان التدريب -

و

السيد/السيدة

الاسم الأول واسم العائلة

المولودة/بتاريخ: _____ في: _____

العنوان، رقم الهاتف، البريد

الإلكتروني:

طالب/طالبة قسم الاتصالات والإعلام في برنامج ماستر "الترجمة المتخصصة عربي/ألماني/إنجليزي" بجامعة ماغديبورغ-شتندال
Breitscheidstraße 2, 39114 Magdeburg, Deutschland

– يشار إليه/إليها فيما بعد بالمتدرب –

1§ أصول التدريب

يجري التدريب استناداً إلى نظام الدراسة والامتحانات.

2§ مدة التدريب

- (1) يستمر التدريب لمدة _____ أسابيع.
(2) ويمتد من تاريخ _____ إلى تاريخ _____
(3) وصف تفصيلي للمهام المكلف بها المتدرب:

3 § واجبات مكان التدريب

- (1) يوافق مكان التدريب على التالي:
1. تطبيق مقتضيات المساق على المتدرب وارشاده، حيث يتم اتباع الأنشطة المتعلقة بالمساق؛
 2. دعم المتدرب عند كتابة تقرير التدريب والتقييم الكتابي المصاحب؛
 3. ضمان مدة التدريب المذكورة في نظام الدراسة والامتحانات؛
 4. إصدار الشهادة اللازمة لاعتماد التدريب عند انتهاءه (انظر المرفق 3).
- (2) يقر مكان التدريب ما يلي:
1. أن يكون قادراً على نقل الخبرة والمعرفة والقدرات الملائمة لبرنامج ماستر الترجمة المتخصصة عربي/ ألماني/ إنجليزي
 2. استعداده على التعاون مع المدرس المشرف في قسم الإتصالات والإعلام في جميع المسائل المتعلقة بتنفيذ التدريب وبالتوظيف الملائم للمتدرب.
 3. تفريغ المتدرب لأي أنشطة وفعاليات إدارية وأكاديمية تخص الجامعة وفي أوقات الامتحانات.

4§

واجبات المتدرب

يوافق المتدرب على التالي:

1. تنفيذ المهام الموكلة إليه باجتهاد
2. اتباع تعليمات مكان التدريب وأنظمة السلامة والتعامل مع الأدوات والمعدات والمواد والمستندات بعناية؛
3. إعداد تقرير التدريب والتقييم الخطي بدقة وتسليم هذه المستندات قبل تسجيل موضوع رسالة الماستر عند لجنة الامتحانات؛
4. حماية مصالح مكان التدريب والحفاظ على سرية العمليات الداخلية؛
5. إعلام مكان التدريب عند التغيب وتقديم تقرير طبي في حال المرض في موعد أقصاه ثالث يوم من التغيب.

5§

ممثل مكان التدريب

يقوم مكان التدريب بتعيين

السيد/ السيدة

رقم هاتف: _____ البريد الإلكتروني: _____

وكيلاً للإشراف على المتدرب. ويعتبر هذا الشخص الشريك في الحوار مع المتدرب ومع الجامعة في جميع الأمور المتعلقة بهذه العلاقة التعاقدية.

6§

التأمين

المتدرب مؤمن تلقائياً أثناء فترة التدريب لدى النقابة التي يتبع لها مكان التدريب. في حال وقوع حادث مؤمن يقدم مكان التدريب نسخة من تقرير الحادث إلى الجامعة. في حالة عدم وجود تغطية للتأمين ضد الغير من مجموعة يتبع لها مكان التدريب، فعلى المتدرب وبناءً على رغبة مكان التدريب أن يقوم بإبرام عقد تأمين ضد الغير يغطي فترة التدريب وينسجم مع مضمون التدريب الذي يقوم به. في حالات خاصة يمكن لمكان التدريب أن يصير على حصول المتدرب على تأمين شخصي ضد الغير. إن المتدرب مسؤول عن إصدار تأمينه الصحي خلال فترة التدريب.

7§

إلغاء العقد

يمكن للمتدرب فسخ العقد في حال تغيير المهام أو الأهداف المتفق عليها قبل مرور أسبوعين على بداية التدريب. لا يحق لمكان التدريب الإخطار بانتهاء عقد التدريب في الحالات الاعتيادية، مع احتفاظ كل من مكان التدريب و المتدرب بحق إنهاء العقد في حال المساس ببنوده. في حال رغبة مكان التدريب بإنهاء التدريب في حال المساس ببنود العقد، يجب إعلام المدرس المشرف في قسم الاتصالات فوراً بالسبب لكي يكون من الممكن توضيح الوقائع قبل صدور إشعار الإنهاء. يجب تقديم إشعار إنهاء التدريب خطياً مع ذكر الأسباب.

8§

المكافأة

يتم مكافأة العمل في مكان التدريب براتب شهري قيمته _____ €.

يجب على المتدرب الإبلاغ عن الإيرادات المتأتية من هذا العمل عند دائرة منح التعليم.

9§

الإجازات / الانتقاع

لا يحق للمتدرب الحصول على إجازة استجمام خلال فترة التدريب. يحق لمكان التدريب منح إجازة قصيرة لأسباب شخصية. لا تؤدي الإنتقاعات إلى تقليل مدة التدريب الإجمالية المطلوبة.

10§

نسخ من العقد

يحصل كل من المتدرب ومكان التدريب على نسخة من العقد، ويمدّ المتدرب المدرس المشرف في قسم الاتصالات بنسخة ثالثة دون تأخير.

11§

اتفاقات أخرى

بحسب §6 من عقد التدريب يجب تقديم تأمين على المسؤولية.

نعم

لا

المكان، التاريخ

المشرف في مكان التدريب

المكان، التاريخ

المتدرب

المكان، التاريخ

المدرس المشرف في قسم الاتصالات

(Anlage 2)

Praktikumsbericht (Form und Inhalt)

Der Praktikumsbericht wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Er soll in Form eines Abschlussberichtes die übertragenen Aufgabenstellungen und wesentlichen Arbeitsergebnisse beschreiben und auf sprachliche, interkulturelle, soziale, landeskundliche u. a. Aspekte Bezug nehmen. Es müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Angaben (in Stichworten)
 - Studierender/Studierende
 - Name, Vorname
 - Matrikelnummer
 - Anschrift
 - Praktikumsstelle
 - Bezeichnung
 - Anschrift
 - Tel., Fax, E-Mail
 - Name des Betreuers/der Betreuerin
 - Arbeitsbereich/Tätigkeitsfeld (z. B. Übersetzertätigkeit, Organisation von ...)
 - Konkrete Aufgaben
 - Zeitlicher Umfang

2. Ein Erfahrungsbericht (Fließtext, Umfang mindestens 3 Seiten, Schriftgröße 12, Arial, Zeilenabstand 1,5) mit:
 - einer zusammenfassenden Schilderung der Tätigkeit und der Ergebnisse,
 - der Einschätzung der gewonnenen Kenntnisse sowie der positiven und der negativen Erfahrungen,
 - Schlussfolgerungen (für die eigene Perspektive und für die Hochschule),
 - einem Fazit.

Weitere Einzelheiten über den Inhalt des Berichtes werden zwischen dem oder der Studierenden, dem oder der betreuenden Lehrenden und der Praktikumsstelle vereinbart. Der Bericht ist spätestens bis zur Anmeldung des Themas für die Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss vorzulegen.

3. Einverständniserklärung des Studierenden

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der Praktikumsbericht dem Fachbereich Kommunikation und Medien zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Ort, Datum

Name, Vorname

Matr.-Nr.:

Unterschrift

(Anlage 3: Bescheinigung)



Breitscheidstraße 2
39114 Magdeburg

Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums

Name, Vorname: _____

Matr.-Nr.: _____

Studiengang: _____

Modul-Nr.: _____

Semester: _____

Zeitraum: _____

Unternehmen/
Institution: _____

Ort, Land: _____

Leistungspunkte: _____

Der Student/die Studentin hat die Anforderungen an das Praktikum am Fachbereich Kommunikation und Medien erfüllt und dieses Praktikum damit erfolgreich abgeschlossen.

Magdeburg, den _____

Betreuende/r Lehrende/r
Bereich Fachkommunikation

Stempel des Fachbereichs

Vorsitzende/r
Prüfungsausschusses

Anlage: Praktikumsbescheinigung des Unternehmens/der Institution